

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/5/27 Ro 2019/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2020

## Index

25/01 Strafprozess  
27/01 Rechtsanwälte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal  
82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApKG 2001 §70  
ÄrzteG 1998  
ÄrzteG 1998 §135 Abs1  
ÄrzteG 1998 §135 Abs2  
ÄrzteG 1998 §167d  
ÄrzteG 1998 §59 Abs3 Z3  
ÄrzteG 1998 §68 Abs4 Z2  
AVG  
DSt Rechtsanwälte 1990  
DSt Rechtsanwälte 1990 §77  
StPO 1975  
ZahnärztekammerG 2006 §85a

## Rechtssatz

Das Ärztegesetz 1998 enthält keine ausdrückliche Regelung der verfahrensrechtlichen Vorgehensweise bei Ausscheiden eines Disziplinarbeschuldigten aus der Ärztekammer während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens. § 167d ÄrzteG 1998 verweist jedoch ausdrücklich für die Fristberechnung, die Beratung und Abstimmung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der StPO 1975, sowie im Übrigen auf das AVG. Ein ebensolcher Verweis findet sich etwa in § 85a ZahnärztekammerG 2006, § 70 ApKG 2001 und überdies in § 77 DSt 1990, wobei letztere Bestimmung auch im Übrigen statt eines Verweises auf das AVG eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der StPO 1975 anordnet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019090008.J02

## Im RIS seit

15.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)